

Stadtrecht der Stadt Schortens

Satzung des Eigenbetriebes „Stadtentwässerung der Stadt Schortens“

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Schortens in der Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Reinvermögen

1. Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Schortens nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Stadtentwässerung der Stadt Schortens“.
3. Das Reinvermögen des Eigenbetriebes beträgt 5 Mio Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

1. Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Entsorgung von Schmutzwasser – zentral und dezentral – sowie des Niederschlagswassers.
2. Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Versorgungs- sowie Verkehrsbereich übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine technische und kaufmännische Betriebsleitung durch den Bürgermeister bestellt.
2. Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig und vertritt diesen im Rahmen des entsprechenden Aufgabenbereiches nach außen. Dazu gehören insbesondere:
 - Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation
 - wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 25.000 Euro; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 - der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden
 - der Personaleinsatz

Stadtrecht der Stadt Schortens

3. Die Betriebsleitungen entscheiden in ihren Geschäftsbereichen eigenverantwortlich und vertreten sich gegenseitig. Sofern beide Geschäftsbereiche betroffen sind, müssen Entscheidungen einvernehmlich erfolgen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Bürgermeister.
4. Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss Stadtentwässerung mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

1. Der Rat der Stadt Schortens bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss „Stadtentwässerung“. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
2. Der Betriebsausschuss besteht aus neun Mitgliedern.
3. Der Betriebsausschuss entscheidet über
 - a) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt,
 - b) alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat der Stadt Schortens oder der Bürgermeister zuständig sind,
 - c) über- und außerplanmäßige Aufwendungen i.S.d. § 117 NKomVG im Ergebnishaushalt;
§ 27 Abs. 3 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 - d) über- und außerplanmäßige Auszahlungen i.S.d. § 117 NKomVG im Finanzhaushalt;
§ 27 Abs. 3 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 - e) die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen,
 - f) den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro übersteigt,
 - g) die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 Euro übersteigt,
 - h) den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 1.000 Euro übersteigt,
 - i) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess)
 - j) die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 2.500 Euro,
 - k) den Vorschlag an den Rat der Stadt Schortens, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 - l) alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat der Stadt Schortens oder der Bürgermeister zuständig sind.

Stadtrecht der Stadt Schortens

4. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und der Bürgermeister sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
2. Vor der Erteilung von Weisungen durch den Bürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

1. In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Bürgermeister den Eigenbetrieb.
2. Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO) geführt.
2. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Schortens.
3. Der Haushaltsplan (§ 113 NKomVG) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Schortens zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG) wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt.

Stadtrecht der Stadt Schortens

§ 8 Sonderkasse

1. Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt Schortens verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Kassenaufsicht führt die kaufmännische Betriebsleitung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Schortens, 12. Dezember 2013

G. Böhling
Bürgermeister